



Editorial

In ein paar Tagen beginnen die Olympischen Spiele in Rio de Janeiro. Bei 25 von insgesamt 28 Sportarten ist Deutschland durch insgesamt 450 Teilnehmer vertreten. Wir freuen uns auf schöne Bilder, große Momente und viele deutsche Erfolge.

Die Erbschaftsteuer geht wieder einmal in die Verlängerung! Beim Sport mag das ja einen gewissen Unterhaltungswert haben, bei Gesetzgebungsverfahren, die für viele Familienunternehmen von existenzieller Bedeutung sind, ist das mehr als ärgerlich. Nachdem der Bundestag den Entwurf des neuen Erbschaftsteuerrechts Ende Juni beschlossen hatte, erhielt der Gesetzentwurf danach im Bundesrat nicht die erforderliche Zustimmung. Eine Mehrheit der Länder sprach sich vielmehr dafür aus, den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat mit einer "grundlegenden" Überarbeitung zu beauftragen. Daraufhin hat sich auch das Bundesverfassungsgericht eingeschaltet und den Gesetzgeber aufgefordert, unverzüglich zu handeln. Ansonsten könnte das Gericht das Gesetz für nichtig erklären. Diese Hängepartie ist wenig erfreulich und verzögert mögliche Gestaltungsempfehlungen. Wir halten Sie natürlich über die Entwicklung auf dem Laufenden.

Unser Fachartikel befasst sich in dieser Ausgabe mit den Investitionsbegünstigungen des § 6b EStG, soweit die Investition über die deutsche Grenze hinausgeht. Der EuGH hat sich mit diesem Thema befasst. Wir haben mögliche Entwicklungen auf diesem Gebiet zusammengefasst.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen unseres neuen **NEWSletter**.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Johannes Bitzer

Thilo Rath

Inhalt

Einführung des § 6b (2a) EStG für Investitionen innerhalb der EU - Gestaltungsmodell oder fehlende Weitsicht des Gesetzgebers?
Thilo Rath, WP/StB
Seite 2

HGB News
Seite 5

Steuer News
Seite 9

Impressum
Seite 12

Einführung des § 6b (2a) EStG für Investitionen innerhalb der EU - Gestaltungsmodell oder fehlende Weitsicht des Gesetzgebers?

Thilo Rath, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, UHY Deutschland AG, NL München

Problemstellung

Die Begünstigung des § 6b EStG ermöglicht es Steuerpflichtigen, Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – steuerneutral auf neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter zu übertragen oder in eine steuerfreie Rücklage einzustellen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, steuerliche Hemmnisse für betriebswirtschaftlich notwendige Veräußerungen und damit verbundene Neuinvestitionen zu reduzieren.¹ Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns würde zu einer Minderung des Reinvestitionsvolumens führen und somit negative Auswirkungen auf das Investitionsverhalten der Unternehmen haben.

Das Problem an der Regelung ist jedoch, dass eine Begünstigung nach § 6b EStG bislang nur bei Veräußerungen und Investitionen im Inland möglich war. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt nämlich voraus, dass das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören muss. Diese Anwendungsvoraussetzung sorgte bereits seit längerer Zeit für europarechtliche Bedenken, da eine Beschränkung auf inländische Investitionen dem Prinzip der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 AEUV entgegenstehen könnte. Dieser Auffassung folgte nun auch der EuGH mit seinem Urteil vom 16.04.2015 und erklärte, dass die Beschränkung des § 6b EStG auf Investitionen im Inland gegen EU und EWR-Recht verstößt. In seiner Urteilsbegründung führt der EuGH aus, dass er eine Stundung der Steuer als Alternative zur Sofortbesteuerung für eine zweckmäßige Lösung erachtet, um die Ungleichbehandlung von EU-Investitionen im Vergleich zu Inlandsinvestitionen zu beseitigen.²

Damit folgte er nicht der Forderung der EU-Kommission, die für eine Erweiterung des § 6b EStG auf Investitionen innerhalb des EU-/EWR-Raumes plädierte und damit eine komplette Gleichstellung zu Investitionen im Inland erreichen wollte.

Gesetzesänderung durch das Jahressteuergesetz 2015

Der deutsche Gesetzgeber hat auf das EuGH Urteil reagiert und im Zuge des Steueränderungsgesetzes 2015, den § 6b EStG um einen Absatz 2a erweitert.³ Entsprechend den o. g. Vorgaben des EuGH wurde jedoch nicht der Inlandsbezug beseitigt, sondern ein Stundungsmodell implementiert. Im Rahmen des § 6b (2a) EStG wird dem Steuerpflichtigen ein antragsgebundenes, befristetes Wahlrecht auf zinslose Steuerstundung eingeräumt.⁴ Konkret bedeutet diese, dass die festgesetzte Steuer, auf den Gewinn aus der Veräußerung begünstigter Wirtschaftsgüter, in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden kann, wenn im Jahr der Veräußerung bzw. in den folgenden vier Wirtschaftsjahren übertragungsfähige Reinvestitionsobjekte in einer EU-/EWR-Betriebsstätte angeschafft werden.⁵ Zu den begünstigten Wirtschaftsgütern zählen:

- Grund und Boden,
- Gebäude,
- Aufwuchs auf Grund und Boden,
- Binnenschiffe.

Eine Begünstigung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften analog zu § 6b (10) EStG ist im Gesetzestext nicht vorgesehen.

¹ Vgl. BT-Drs. IV/2400, S. 62

² Vgl. Sydow, NWB 2015 – Nr. 27, S. 1982

³ Vgl. StÄndG 2015 v. 2.11.2015, BGBl I 2015, S. 1834

⁴ Vgl. Loschelder, DStR 1-2/2016, S. 10

⁵ Vgl. § 6b (2a) EStG

Einführung des § 6b (2a) EStG für Investitionen innerhalb der EU - Gestaltungsmodell oder fehlende Weitsicht des Gesetzgebers?

Es ist jedoch kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb das o. g. EuGH-Urteil nicht auch auf diese Fälle Anwendung finden soll, sodass insoweit erneut ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit vorliegen würde.⁶ Zweck der Neuregelung ist es, den Inlandsbezug für begünstigte Reinvestitionsgüter zu beseitigen.⁷ Der Kreis der begünstigungsfähigen Wirtschaftsgüter sollte folglich nicht verändert werden. Der § 6b (2a) EStG ist im Rahmen einer europarechtskonformen Auslegung daher auch auf die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auszudehnen.⁸ An dieser Stelle wäre jedoch eine redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes durch den Gesetzgeber wünschenswert.

Das Wahlrecht zur Steuerstundung ist für die Zukunft sowie auf alle noch offenen Altfälle anwendbar. Alternativ hierzu, hat der Steuerpflichtige natürlich die Möglichkeit der Sofortversteuerung.

Gestaltungsmöglichkeiten für den Steuerpflichtigen?

Voraussetzung für die Anwendung der Steuerstundungsregelung ist die Reinvestition des Veräußerungsgewinnes in begünstigungsfähige Wirtschaftsgüter innerhalb einer EU-/EWR-Betriebsstätte. Eine tatsächliche Reinvestitionsabsicht des Steuerpflichtigen bei Antragsstellung ist laut Gesetzesbegründung jedoch nicht erforderlich. Vielmehr ist es ausreichend, wenn eine Reinvestition im Zeitpunkt der Antragstellung objektiv möglich ist. Eine Reinvestition ist auch dann objektiv möglich, wenn der Steuerpflichtige bei Antragstellung über keine Betriebsstätte im EU-/EWR-Ausland verfügt.⁹ So scheint für die Inanspruchnahme der Steuerstundung eine unternehmerische Tätigkeit (im Inland) mit der Möglichkeit zukünftiger geschäftlicher Aktivitäten innerhalb der EU/EWR ausreichend.

Welche Konsequenzen ergeben sich jedoch, wenn der Steuerpflichtige die Steuerstundung in Anspruch genommen hat, aber innerhalb der Reinvestitionsfrist von vier Jahren keine Investition in einer EU-/EWR-Betriebsstätte vorgenommen hat? Die Antwort auf diese Frage lautet: (derzeit) Keine!

Anders als bei einer steuerfreien Rücklage (§ 6b (3) EStG), die bei fehlender Reinvestition aufzulösen ist und mit einem „Strafzuschlag“ i. H. v. 6 % p. a. bedacht wird, ergibt sich eine solche Bestrafung beim rückwirkenden Wegfall der Steuerstundung nicht. Auch eine anderweitige „Strafverzinsung“ scheint nach derzeitiger Gesetzeslage nicht vorgesehen zu sein, da explizit geregelt ist, dass die zu entrichtenden Jahresraten nicht zu verzinsen sind. In den Fällen, in denen es zu keiner Reinvestition kommt, ist die Steuerstundung i. S. d. § 6b (2a) EStG somit deutlich attraktiver als die Bildung einer steuerfreien Rücklage i. S. d. § 6b (3) EStG.¹⁰ Auch die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Änderung der Stundung führen hier zu keinem anderen Ergebnis. Insbesondere die Möglichkeit der (nachträglichen) Festsetzung von Stundungszinsen (§ 234 AO) scheint hier nicht in Betracht zu kommen. Vor diesem Hintergrund und mit der Erkenntnis, dass bei Inanspruchnahme der Steuerstundungsregelung weder eine Reinvestitionsabsicht des Steuerpflichtigen noch eine Betriebsstätte in einem EU-/EWR-Mitgliedsstaat vorhanden sein muss, eröffnen sich für den Steuerpflichtigen erhebliche Gestaltungsspielräume.

¹⁰ Vgl. Loschelder, DStR 1-2/2016, S. 13

⁶ Vgl. Loschelder, DStR 1-2/2016, S. 11

⁷ Vgl. BT-Drs. 18/6094, 2015, S. 81

⁸ Vgl. Loschelder, in: Schmidt, EStG, 2016, § 6b EStG Rn. 54

⁹ Vgl. Loschelder, DStR 1-2/2016, S. 12

Einführung des § 6b (2a) EStG für Investitionen innerhalb der EU - Gestaltungsmodell oder fehlende Weitsicht des Gesetzgebers?

Fazit

Der deutsche Gesetzgeber hat auf das EuGH-Urteil vom 16.04.2015 reagiert und die europarechtlichen Vorgaben durch die Anpassung des § 6b EStG im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 umgesetzt. Neben einigen redaktionellen Mängeln (z. B. bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften) stellt sich aktuell die Frage, wie sich die Steuerstundung bei fehlenden Reinvestitionen darstellt. Nach überwiegender Literaturmeinung und nach aktueller Gesetzeslage ist für diesen Fall keine Sanktion in Form einer „Strafverzinsung“ vorgesehen. Im Vergleich zur 6 %igen Verzinsung beim Auflösen einer Rücklage nach § 6b (3) EStG ist diese Vorgehensweise mehr als erstaunlich und eröffnet den Steuerpflichtigen erhebliche Gestaltungsspielräume. Konkret bedeutet dies, dass Steuerpflichtige – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – eine Steuerstundung i. S. d. § 6b (2a) EStG ohne konkrete Reinvestitionsabsicht beantragen könnte, um eine zinslose Steuerstundung zu erwirken. Ob dies vom Gesetzgeber tatsächlich so gewollt war, ist nur schwer vorstellbar. Unabhängig davon, ob oder wie der Gesetzgeber auf diese Sanktionsfreiheit reagiert, bleibt für Steuerpflichtige ohne eine konkrete Reinvestitionsabsicht festzuhalten, dass bei der Wahl zwischen steuerfreier Rücklage oder Steuerstundung, die Stundung nach § 6b (2a) EStG zu präferieren wäre. Eine Schlechterstellung zum Strafzuschlag von 6 % analog zur Rücklagenbildung, würde auch durch eine Nachbesserung des Gesetzgebers vermutlich nicht erfolgen.

Kontakt für weitere Informationen:



Thilo Rath
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

E-Mail:
trath@dr-langenmayr.de

HGB News

Anwendungsfragen im Zusammenhang mit den neuen Bewertungsregeln für Pensionsrückstellungen

Am 17. März 2016 ist das „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ und damit die Änderung der Bewertungsregeln für Pensionsrückstellungen in Kraft getreten (siehe hierzu auch UHY NEWSletter aus April 2016). Mit einigen Anwendungsfragen im Zusammenhang mit den Neuregelungen hat sich der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) befasst. Dabei ist der HFA unter anderem zu den nachfolgenden Ergebnissen gelangt:

1. Abzinsungssatz

Ausschließlich Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen (Pensionsrückstellungen) werden nach den Neuregelungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst. Bei allen übrigen Rückstellungen bleibt es zwingend bei der Betrachtung über sieben Jahre. Demnach werden z. B. auch Rückstellungen für mit Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen (z. B. Altersteilzeitverpflichtungen oder Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten) weiterhin mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre bewertet. Da die neuen Regelungen in den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB verortet sind, haben nicht nur Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, sondern auch Einzelkaufleute und nicht-haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften die Pensionsrückstellungen in ihren handelsrechtlichen Abschlüssen für Abschlussstichtage nach dem 31. Dezember 2015 verpflichtend mit dem von der Bundesbank bekannt gegebenen Zehn-Jahres-Durchschnittzinssatz zu bewerten. Für diese Abschlussstichtage ist eine Abzinsung mit dem Sieben-Jahres-Durchschnittzinssatz nicht mehr zulässig (kein Wahlrecht).

2. Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB

Von den neuen Regelungen betroffene Unternehmen haben in Zukunft zu jedem Abschlussstichtag den Wert der Pensionsrückstellungen sowohl mit dem Zehn-Jahres-Durchschnittzinssatz als auch mit dem Sieben-Jahres-Durchschnittzinssatz zu ermitteln und den Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Wertansätzen festzustellen. Gewinne dürfen künftig nur ausgeschüttet werden, wenn die nach einer Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zzgl. eines Gewinnvortrags und abzgl. eines Verlustvortrags mindestens dem festgestellten Unterschiedsbetrag entsprechen. Insoweit können die neuen Regelungen zu einer faktischen Ausschüttungssperre führen. Laut HFA ist davon auszugehen, dass die Ausschüttungssperre nur für Kapitalgesellschaften, nicht aber für Einzelkaufleute sowie Personenhandelsgesellschaften im Allgemeinen und auch nicht für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB gilt, auch wenn die Regelung dazu in den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB verankert ist. Es erscheint dem HFA zudem sachgerecht, die ausschüttungsgesperren Beträge für die Frage des Wiederauflebens der Außenhaftung eines Kommanditisten im Falle der Entnahme den ausschüttungsgesperren Beträgen des § 268 Abs. 8 HGB gleichzustellen. Auch sind nach HFA aus den Pensionsrückstellungsbewertungen resultierende ausschüttungsgesperre Beträge und nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperre Beträge addiert zu betrachten; eine isolierte Betrachtung dergestalt, dass frei verwendbares Eigenkapital für die Deckung der ausschüttungsgesperren Beträge nach den neuen Regelungen einerseits und zugleich zusätzlich für die Deckung ausschüttungsgesperrrter Beträge nach § 268 Abs. 8 HGB andererseits herangezogen wird, ist nicht zulässig.

HGB News

Wenn bereits nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrte Beträge vorliegen, erhöht sich folglich der ausschüttungsgesperrte Betrag durch das Vorliegen eines Unterschiedsbetrags gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB. Die Berücksichtigung von entgegengesetzten Effekten auf angesetzte aktive oder passive latente Steuern bei der Bemessung der Ausschüttungssperre analog zu den Regelungen in § 268 Abs. 8 HGB erscheint dem HFA ebenfalls sachgerecht.

3. Anhangangaben

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bewertung der Pensionsrückstellung mit dem Zehn-Jahres-Durchschnittzinssatz und dem Sieben-Jahres-Durchschnittzinssatz ist zu jedem Abschlussstichtag im Anhang anzugeben. Wird kein Anhang aufgestellt, ist die Angabe unter der Bilanz zu machen. Grund hierfür ist, dass die Angabe dem durch die Umstellung der Abzinsung erhöhten Informationsbedürfnis der Adressaten des Jahresabschlusses gerecht werden soll. Angabepflicht besteht auch dann, wenn für das betreffende Unternehmen die Regelung zur Ausschüttungssperre nicht anzuwenden ist. Folglich haben auch Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften den Unterschiedsbetrag im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.

4. Gewinn - und Verlustrechnung

Die Erfolgswirkungen aus der erstmaligen Anwendung des über die vergangenen zehn Geschäftsjahre ermittelten Abzinsungssatzes sind als Zinssatzänderungseffekt entweder im Finanzergebnis oder im operativen Ergebnis zu erfassen. Die Ausübung dieses Ausweiswahlrechts hat unter Beachtung der bisherigen Wahlrechtsausübung des Unternehmens zu erfolgen. Eine Abweichung von der bisherigen Ausübung des Wahlrechts darf dem Gebot der Darstellungstetigkeit folgend daher nur in begründeten Ausnahmefällen mit entsprechender Angabe und Begründung im Anhang geschehen.

5. Auswirkungen auf den Unterschiedsbetrag nach BilMoG

Ergibt sich aus der Anwendung der Neuregelungen eine Minderung der Altersversorgungsrückstellungen, darf diese Verminderung nach Auffassung des HFA zunächst gegen etwaige noch ausstehende Zuführungsbeträge aus der BilMoG-Umstellung verrechnet werden („verrechneter Ausweis“). Eine erfolgswirksame Auflösung von Altersversorgungsrückstellungen würde dann erst erfolgen, soweit den Auswirkungen aus den neuen Regelungen keine ausstehenden Zuführungsbeträge nach BilMoG mehr gegenüberstehen. Alternativ darf eine gesondert ausgewiesene zusätzliche Zuführung in Höhe der Auflösung wegen Zinssatzänderung (außerplanmäßige Zuführung noch ausstehender „BilMoG-Umstellungsbeträge“) und eine ebenfalls gesondert ausgewiesene Auflösung wegen Zinssatzänderung vorgenommen werden („unverrechneter Ausweis“). Für Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, hat ein gesonderter Ausweis innerhalb der „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ zu erfolgen. Beide Vorgehensweisen (verrechneter und unverrechneter Ausweis) stellen sicher, dass keine Rückstellungsbeträge aufgelöst werden, die infolge der „gestreckten“ aufwandswirksamen Erfassung des BilMoG-Umstellungsbetrags bis zum Abschlussstichtag noch nicht in vollem Umfang aufwandswirksam zugeführt wurden.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Im November 2014 wurde im EU-Amtsblatt die Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) veröffentlicht. Dieser folgend müssen bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre eine nicht-finanzielle Informationen beinhalten- de Erklärung publizieren.

HGB News

Die Abkürzung CSR steht für Corporate Social Responsibility, übersetzbar mit „Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung“ oder „Unternehmerische Sozialverantwortung“. CSR umschreibt den freiwilligen Beitrag der Wirtschaft zu einer nachhaltigen Entwicklung, der über die gesetzlichen Forderungen (Compliance) hinausgeht. Die Transformation der Richtlinie in nationales Recht hat bis zum 6. Dezember 2016 zu erfolgen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 11. März 2016 einen Referentenentwurf zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vorgelegt, welcher eine Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht vorsieht.

Der Gesetzesentwurf behandelt zwei Bereiche, um welche die handelsrechtlichen Berichtspflichten erweitert werden. Einerseits sieht der Entwurf eine Erweiterung des Lageberichts um eine sogenannte „nichtfinanzielle Erklärung“ vor, andererseits sollen börsennotierte Unternehmen zusätzlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über ihr Diversitätskonzept berichten.

Gemäß dessen müssen zunächst Kapitalgesellschaften, die

1. als groß im Sinne von § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB eingestuft und
2. kapitalmarktorientiert im Sinne von § 264d HGB sind sowie
3. im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter aufweisen,

erstmalig für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, jährlich eine nichtfinanzielle Erklärung veröffentlichen. Zudem obliegen auch Kreditinstituten und Versicherungen, die die Kriterien Nr. 1 und 3 erfüllen, diese Pflichten.

Nach einer Beschreibung des Geschäftsmodells ist in der nichtfinanziellen Erklärung über Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu berichten. Zudem ist es erforderlich, zu den einzelnen Punkten jeweils die Beschreibung der verfolgten Konzepte, der angewandten Due-Diligence-Prozesse, die Ergebnisse dieser Konzepte, die wesentlichen Risiken sowie die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben. Falls ein Unternehmen aber beispielsweise über kein Konzept zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügt, hat es dies anstelle der geforderten Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.

Unter bestimmten Voraussetzungen können in Ausnahmefällen solche Angaben, die von erheblicher nachteiliger Wirkung für das berichtspflichtige Unternehmen sein können, weggelassen werden.

Zudem gibt es eine Konzernbefreiung für die Erweiterung des Lageberichts um die nichtfinanzielle Erklärung, sofern ein berichtspflichtiges Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen wird, welches selbst eine nichtfinanzielle Erklärung im Einklang mit der CSR-Richtlinie abgibt.

Die bisherige Berichterstattungspflicht für börsennotierte Unternehmen wird um die Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, ausgedehnt. Die Ziele des Diversitätskonzepts sind ebenso zu erläutern wie die Art und Weise der Umsetzung sowie die im Geschäftsjahr erzielten Ergebnisse.

HGB News

Betreffend den Ausweis der nichtfinanziellen Erklärung sieht der deutsche Gesetzgeber ein Wahlrecht vor, wonach diese entweder als Bestandteil des Lageberichts veröffentlicht werden kann oder alternativ durch die Aufstellung eines eigenständigen nichtfinanziellen Berichts (z. B. eines auf der Grundlage des Rahmenwerks der Global Reporting Initiative (GRI) erstellten Nachhaltigkeitsberichts oder eines auf dem Framework des International Integrated Reporting Council (IIRC) erstellten Integrated Reports), welcher zusammen mit dem Lagebericht nach vier Monaten veröffentlicht oder auf der Internetseite der Kapitalgesellschaft spätestens sechs Monate nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht wird. In diesem Falle hat im Lagebericht ein Verweis auf die Unternehmenswebsite zu erfolgen, auf welcher der eigenständige Bericht veröffentlicht wird. Der Aufsichtsrat hat seine Prüfung künftig auch auf den gesonderten nichtfinanziellen Bericht zu erstrecken.

Die Prüfung der nicht-finanziellen Erklärung hat lediglich formell durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Eine inhaltliche Prüfung der Erklärung ist nicht verbindlich vorgesehen, sodass die Prüfungsintensität einer nicht-finanziellen Erklärung deutlich geringer ausfallen kann als die der Prüfung z. B. des Lageberichts. Auch im Falle einer freiwilligen Prüfung hat das Unternehmen das Prüfungsergebnis zu veröffentlichen. Bei Veröffentlichung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts nach Durchführung der regulären Abschlussprüfung ist spätestens sechs Monate nach dem Abschlussstichtag eine ergänzende Prüfung im Hinblick auf die Abgabe des nicht-finanziellen Berichts durchzuführen.

Für kapitalmarktorientierte Konzerne mit mindestens 500 Mitarbeitern gelten die genannten vergleichbaren Pflichten ebenso.

Steuer News

Bundestagsbeschluss zur Erbschaftsteuerreform

Am 20. Juni 2016 - und damit äußerst knapp vor Ablauf der vom BVerfG bis zum 30. Juni 2016 gesetzten Frist - haben sich die Regierungsparteien auf Bundesebene auf eine Reform des Erbschaftsteuergesetzes geeinigt. Aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 17. Dezember 2014 sind Änderungen bei den erbschaftsteuerlichen Begünstigungen von Betriebsvermögen erforderlich.

Der am 6. Juli 2015 von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wurde durch die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestags vom 22. Juni 2016 modifiziert und in dieser Form vom Bundestag am 24. Juni 2016 beschlossen.

Nachfolgend die wesentlichen Inhalte des Reformgesetzes:

- Es ist weiterhin eine Regelverschonung von 85 % und eine Optionsverschonung von 100 % des begünstigten Betriebsvermögens vorgesehen, aber es wird entgegen der bisherigen Regelung das sog. **Verwaltungsvermögen** grundsätzlich aus der Verschonung ausgenommen.
- Die Ermittlung des begünstigten Betriebsvermögens sowie des Verwaltungsvermögens wird punktuell modifiziert. Dabei werden u. a. Finanzmittel dem nicht begünstigten Verwaltungsvermögen zugerechnet, soweit diese 15 % des Werts des gesamten Betriebsvermögens übersteigen. Verwaltungsvermögen von bis zu 10 % des Betriebsvermögens wird dem begünstigten Betriebsvermögen als sog. **Liquiditätspuffer** zugeschlagen (Schmutzklausel). Umgekehrt gilt aber Betriebsvermögen, das zu mehr als 90 % aus Verwaltungsvermögen besteht, insgesamt als nicht begünstigt. Damit soll Steuergestaltungen, wie z. B. sog. Cash-GmbHs, entgegengewirkt werden.
- Zudem soll das **Verwaltungsvermögen** bei mehrstöckigen Gesellschaftsstrukturen im Rahmen einer **Verbundvermögensaufstellung** konsolidiert ermittelt werden.
- Durch eine **Investitionsklausel** wird im Erbfall erhaltenes **Verwaltungsvermögen** dennoch als begünstigtes **Betriebsvermögen** behandelt, wenn dieses nach dem Willen des Erblassers innerhalb von 2 Jahren nach dem Erbfall für **Unternehmensinvestitionen** eingesetzt wird.
- Wird **Betriebsvermögen** von mehr als Mio. EUR 26 je Erwerber übertragen, soll eine **Bedürfnisprüfung** erforderlich sein, so dass die Begünstigungen soweit nicht gewährt werden, als der Erwerber die Steuer mit der Hälfte seines **Privatvermögens** begleichen kann.
- Anstelle der **Bedürfnisprüfung** kann das **Abschmelzmodell** gewählt werden. Dabei reduziert sich der **Verschonungsabschlag** um einen Prozentpunkt je die Prüfungsschwelle von Mio. EUR 26 übersteigende TEUR 750. Ab einem Erwerb von Mio. EUR 89,75 im Falle der **Regelverschonung** bzw. Mio. EUR 90 im Falle der **Optionsverschonung** entfällt die Verschonung insgesamt.
- **Familienunternehmen** mit gesellschaftsvertraglichen Verfügungs-, Abfindungs- sowie Ausschüttungs- oder Entnahmebeschränkungen werden dadurch besonders begünstigt, indem ein Abschlag auf den Firmenwert von max. 30 % vorgenommen werden kann. Die Beschränkungen müssen dazu 2 Jahre vor und 20 Jahre nach dem Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der Schenkung vorliegen.
- **Kleinbetriebe** werden zukünftig von der Lohnsummenregelung ausgenommen, wenn sie bis zu 5 Arbeitnehmer beschäftigen. Bei Betrieben mit bis zu 15 Mitarbeitern sind gestuft geringere Anforderungen an die Lohnsummenprüfung vorgesehen.

Steuer News

- Die Ermittlung des Unternehmenswerts nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren wird modifiziert, indem ein dem derzeitigen niedrigen Zinsniveau entsprechend geringerer Kapitalisierungsfaktor berücksichtigt wird. Derzeit beträgt der Faktor 17,86. Dieser wird sich in Zukunft innerhalb einer Spanne von 10 bis max. 12,5 bewegen.
- Im Erbfall kann die auf begünstigtes Vermögen entfallende Erbschaftsteuer bis zu 10 Jahre zinslos gestundet werden. Dies betrifft damit die bei der Regelverschonung auf die verbleibenden 15 % des begünstigten Betriebsvermögens entfallende Steuer oder die Steuer, die nach Durchführung der Bedürfnisprüfung bei Erwerben von großem Unternehmensvermögen angefallen ist.

Hinweis: Die Verabschiedung durch den Bundesrat, die für den 8. Juli 2016 vorgesehen war, wurde vorerst jedoch gestoppt. Die Länderkammer verwies den Gesetzentwurf zu Nachverhandlungen an den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat. Damit kann die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung vorerst noch nicht in Kraft treten und dürfte sich mindestens bis zum Herbst 2016 verzögern. Inwiefern und wie stark sich die dargelegte Reform noch modifizieren wird, bleibt offen.

E-Bilanz: Veröffentlichung der Taxonomien 6.0

Wer seinen Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermittelt, ist für nach dem 31. Dezember 2011 beginnende Wirtschaftsjahre verpflichtet, den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln, sog. E-Bilanz (§ 5b Satz 1 EStG). Um die Erstellung dieses Datensatzes zu ermöglichen, sind die von der Finanzverwaltung vorgegebenen Taxonomien anzuwenden.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2016 veröffentlichte das BMF die Taxonomien 6.0. Schwerpunkt der darin enthaltenen Modifikationen ist die Berücksichtigung der Anpassung handelsrechtlicher Vorschriften im HGB durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG). So ergeben sich insbesondere Änderungen für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Taxonomien sind grundsätzlich für E-Bilanzen der Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, sowie für elektronisch übermittelte Eröffnungsbilanzen, die nach dem 31. Dezember 2016 aufzustellen sind, anzuwenden.

Hinweis: Es wird nicht beanstandet, wenn die Taxonomien bereits für das kalenderjahrgleiche Wirtschaftsjahr 2016 oder das abweichende Wirtschaftsjahr 2016/17 angewendet werden. Stellt ein Unternehmen seine Handelsbilanz für das Wirtschaftsjahr 2016 bzw. 2016/17 bereits unter Berücksichtigung der Gliederung nach dem BilRUG auf und hat es diese für steuerliche Zwecke zu übermitteln, kann hierfür nur die neue Taxonomien - Version 6.0 verwendet werden, da frühere Versionen die Änderungen durch das BilRUG noch nicht beinhalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Übermittlungsmöglichkeit unter Verwendung der neuen Taxonomien für Testfälle voraussichtlich ab November 2016, für Echtfälle aber erst ab Mai 2017 gegeben sein werden.

Fremdvergleich auch bei Zahlungen einer Personengesellschaft an Schwesterunternehmen

Ausgaben einer Personengesellschaft sind nur dann gemäß § 4 Abs. 4 EStG steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst sind.

Steuer News

Beruhend die Ausgaben allerdings auf einer Vereinbarung mit einer Kapitalgesellschaft mit (teil-)identischem Gesellschafterkreis, kann nach Ansicht des BFH nur dann ein Betriebsausgabenabzug zugelassen werden, wenn die Vereinbarung zivilrechtlich wirksam, klar und eindeutig sowie fremdüblich ist. Darüber hinaus bedarf es der tatsächlichen Durchführung. Es komme für die Notwendigkeit der Fremdüblichkeit auch nicht auf den Umfang der Geschäftsbeziehungen an. Der Nachweis sei im Falle von Vertragsbeziehungen zwischen (teil-) beteiligungsidentlichen Gesellschaften grundsätzlich immer erforderlich.

Hinweis: Der BFH wendet somit die von der Finanzverwaltung entwickelten Grundsätze zur Anerkennung von Vergütungen von Kapitalgesellschaften an herrschende Gesellschafter-Geschäftsführer oder deren nahe stehende Personen auch auf Personenhandelsgesellschaften an. Allerdings lehnt der BFH bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen allein den Betriebsausgabenabzug ab. Ob hierin eine Entnahme und ggf. Einlage durch die Gesellschafter gesehen werden kann, ist nunmehr fraglich.

Doppelte AfA bei betrieblicher Bebauung des Ehegattengrundstücks möglich

Im dem vom BFH mit Urteil vom 9. März 2016 entschiedenen Streitfall errichtete ein Unternehmer mit eigenen Mitteln ein Betriebsgebäude auf einem Grundstück, das ihm und seinem Ehegatten jeweils hälftig gehörte. Der ständigen Rechtsprechung des BFH folgend wurden die auf dem Miteigentumsanteil des Nicht-Unternehmer-Ehegatten entfallenden Gebäudeherstellungskosten als immaterielles Wirtschaftsgut behandelt und nach § 7 Abs. 1 EStG unter Annahme einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 50 Jahren bereits weitgehend abgeschrieben. Im Wege der vorweggenommenen Erbfolge wurden sowohl das Einzelunternehmen als auch das Grundstück auf den Sohn der Ehegatten übertragen.

Dazu führte der BFH zunächst aus, dass Wertsteigerungen, die bei dem im Privatvermögen des Nicht-Unternehmer-Ehegatten befindlichen Gebäudeteils eingetreten sind, ertragsteuerlich nicht dem Unternehmer-Ehegatten zugerechnet werden, weil der für den Gebäudeherstellungsaufwand gebildete Bilanzposten nicht Sitz stiller Reserven sein kann. Im Gegenzug dazu können dafür Steuersubventionen, die nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens, nicht aber für solche des Privatvermögens vorgesehen sind, nicht in Anspruch genommen werden (z. B. erhöhte Absetzungen, § 6b EStG).

Im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge waren die Wirtschaftsgüter des Einzelunternehmens, einschließlich des Gebäudeteils des Unternehmer-Ehegatten, vom Sohn mit den Buchwerten fortzuführen (§ 6 Abs. 3 EStG). Die im Eigentum des Nicht-Unternehmer-Ehegatten stehende Gebäudehälfte ist - so der BFH - aus dem Privatvermögen im Wege der Einlage in das Betriebsvermögen des Sohns gelangt und dort mit dem Teilwert zu bewerten. Da dieser Teilwert AfA-Bemessungsgrundlage ist, kann im Ergebnis die AfA doppelt berücksichtigt werden - zunächst im Rahmen des beim Unternehmer-Ehegatten gebildeten Bilanzpostens und nun als Minderung des beim Sohn berücksichtigten Gebäudewerts.

Hinweis: Dem stünde lt. BFH auch nicht § 7 Abs. 1 Nr. EStG - der im Streitfall zeitlich noch nicht anwendbar war - entgegen. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift wären nicht erfüllt, da der Nicht-Unternehmer-Ehegatte die Gebäudehälfte vor der Einlage nicht zur Erzielung von Einkünften genutzt habe. Beim Unternehmer-Ehegatten, dem die Gebäudehälfte ohnehin nie zuzurechnen war, diene sie nicht den Überschusseinkünften, sondern vielmehr den Gewinneinkünften.

Steuer News

Aufwendungen für Straßenbau, Wasser- und Internetanschluss als Handwerkerkosten absetzbar

Hauseigentümer können Handwerkerkosten steuermindernd berücksichtigen, wenn sie sich an dem Ausbau einer Gemeindestraße beteiligen. So entschied das FG Nürnberg mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Juni 2015. Es gilt jedoch die Einschränkung, dass zwischen den Arbeiten am öffentlichen Straßennetz und der Haushaltsführung eine räumlich-funktionale Beziehung besteht.

Hinweis: Im vorliegenden Streitfall wurde eine Straße ausgebaut und neue Internet- und Wasseranschlüsse zu dem privaten Grundstück verlegt. Die Kosten wurden dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt, die als Handwerkerkosten steuerlich berücksichtigt werden können. Denn - so das Urteil - der Begriff Haushalt darf nicht zu eng ausgelegt werden und endet bei Maßnahmen der Daseinsfürsorge nicht an der Grundstücksgrenze. Da die Maßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt durchgeführt werden, können sie den Hauseigentümer steuerlich begünstigen. In Betracht kommt somit die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Anschlüssen für Wasser, Abwasser, Strom und auch für einen Zugangsweg als Handwerkerkosten.

Voreilige Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft führt zur Grunderwerbsteuer

Mit rechtskräftigem Urteil vom 16. April 2015 entschied das FG Rheinland-Pfalz, dass Grunderwerbsteuer anfällt, wenn ein Erbe im Rahmen einer Erbauseinandersetzung ein Grundstück oder ein Miteigentumsanteil an einem Grundstück erhält und dieses in der Folgezeit mit einem anderen Miterben tauscht.

Hinweis: Dieser Tauschvorgang unterliegt gemäß Urteilsbegründung der Grunderwerbsteuer, weil die Steuerbefreiung für den Grundstückserwerb durch Teilung des Nachlasses nach § 3 Nr. 3 GrEStG bereits durch die Erbauseinandersetzung verbraucht ist und nicht ein zweites Mal genutzt werden kann.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Der Bund der Steuerzahler regte beim BMF an, den seit 2015 für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr geltenden Freibetrag von EUR 110 pro Arbeitnehmer einheitlich sowohl für lohnsteuerliche als auch für umsatzsteuerliche Zwecke anzuwenden. Dies lehnt das BMF jedoch in einem nicht offiziell veröffentlichten Schreiben vom 19. April 2016 ab. Übersteigen bei einer Betriebsveranstaltung die Aufwendungen pro Arbeitnehmer den Betrag von EUR 110, sind diese nicht unternehmerisch veranlasst und mithin ist der Vorsteuerabzug nicht zu gewähren.

Hinweis: Das BMF bestätigt damit seine bisherige Auffassung und geht - ungeachtet der Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG - für umsatzsteuerliche Zwecke wie bisher von einer EUR 110-Freigrenze aus.

Impressum

Der **NEWSletter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB
Seidlstraße 30
80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.